Begriff der Notlage bei Verwandtenunterstützung

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **24 (1927)**

Heft 1

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-837483

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Nach Art. 328 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches sind die Geschwister gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Sie können jedoch nur dann zur Unterstützung herangezogen werden, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden. Wird der Berechtigte von der öffentlichen Armenpflege unterstützt, so ist der Anspruch von der unterstützungspflichtigen Armenbehörde geltend zu machen.

Die Klägerin unterstützt den Bruder des Beklagten; sie ist daher klageberechtigt.

Materiell ist zu prüfen, ob sich der Beklagte in günstigen Verhältnissen befindet. Diese Frage muß verneint werden. Ein jährliches Einkommen von 5700 Fr. reicht wohl für den Unterhalt einer fünfköpfigen Familie aus, jedoch bleibt in städtischen Verhältnissen über das Notwendigste hinaus nicht mehr viel übrig. Von günstigen Verhältnissen kann doch nur dann gesprochen werden, wenn jemand in der Lage ist, nicht nur für den Unterhalt seiner Familie in ausreichendem Maße zu sorgen, sondern auch noch für die alten Tage etwas beiseite zu legen. So liegen jedoch im vorliegenden Falle die Verhältnisse nicht, und es muß daher die Klage abgewiesen werden.

Begriff der Notlage bei Verwandtenunterstützung.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 19. April 1926.)

Der Vater einer achtköpfigen Familie — darunter fünf minderjährige, aber zum Teil schon verdienende Kinder — erhob gegen einen mit ihm nicht in Hausgemeinschaft lebenden Sohn beim Regierungsrat Klage auf Leistung von monatlichen Unterstützungsbeiträgen, da das Gesamteinkommen der Familie von monatlich 540 Fr. zu deren Unterhalt nicht ausreiche.

Der Regierungsrat wies die Klage mit folgender Begründung ab:

Nach Art. 328 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches sind Kinder verpflichtet, ihre Eltern zu unterstützen, sobald diese ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Der Anspruch geht auf die Leistung, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich und den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist.

Da das Einkommen der Familie des Klägers sich auf 540 Fr. pro Monat beläuft, kann nicht von einer Notlage gesprochen werden. Die Notstandsgrenze für eine achtköpfige Familie beträgt in der Arbeitslosenfürsorge 370 Fr. pro Monat. Dieser Betrag ist allerdings ungenügend, wenn verdienende Familienglieder vorhanden sind. Das Familieneinkommen des Klägers übersteigt jedoch die genannte Notstandsgrenze um 170 Fr. Der Kläger gerät deshalb nicht in Not, wenn er vom Beklagten keinen Unterstützungsbeitrag erhält. Es fehlt somit eine gesetzliche Voraussetzung für die Unterstützungspflicht des Beklagten, weshalb die Klage abgewiesen werden muß.

Anspruch der Armenbehörde auf Ersatz von Verwandtenunterstützungen

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 29. Dezember 1925.)

Zwei Söhne wurden durch Regierungsratsbeschluß vom 26. September 1925 angehalten, ihre Eltern ab 1. September 1925 mit monatlichen Beiträgen zu unterstützen. In der Folge weigerten sich die beiden Söhne, irgendwelche Unterstützungsbeiträge zu zahlen, die Eltern aber scheuten sich, auf dem Betreibungswege gegen sie vorzugehen. Als daher die Eltern in eine Notlage gerieten, wandten sie sich an die Allgemeine Armenpflege Basel. Diese verabfolgte ihnen Ende November 1925 eine Unterstützung und erhob dann beim Regierungsrat Klage mit dem Begehren,